

# Beschlussvorlage

Nr. vom 09.08.2023

für die

**Gemeinde Großbarkau**



Auskünfte zu dieser Vorlage erteilt im  
Amt Preetz-Land **Herr Fetting**  
Telefon: 04342/8866-123

Strategieteam, Az.:

Öffentlich: ja  nein

Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP
Gemeindevertretung Großbarkau		

## Verpflichtung und Einführung in die Tätigkeit eines Gemeindevertre- ters

### Beschlussvorschlag:

Der Vorsitzende führt Herrn Dr. Klein in die Tätigkeit ein und verpflichtet ihn durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung der Obliegenheiten.

### Sachverhalt:

Die Verpflichtung der Gemeindevertreter/innen auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten und die Einführung in ihre Tätigkeit ist ein konstitutiver Akt. Die Rechte und Pflichten bestehen kraft Gesetzes mit der Annahme der Wahl, frühestens allerdings mit Beginn der Wahlzeit. Die Einführung der Gemeindevertreter/innen in ihre Tätigkeit hat zum Gegenstand, dass sie über

- ihre **Rechte** (hier insbesondere freie Mandatsausübung nach § 32 (1) GO, Entschädigung nach § 24 GO, Gewährung der erforderlichen freien Zeit und Kündigungsschutz nach § 24a GO, Mitwirkung in den Sitzungen der Gemeindevertretung nach §§ 39 ff. GO, Teilnahme an Ausschusssitzungen nach § 46 (9) GO, Kontrollrecht nach § 30 GO und Mitwirkung in einer Fraktion nach § 32a GO)

und

- ihre **Pflichten** (hier insbesondere Sitzungsteilnahme nach § 32 (2) GO, Verschwiegenheitspflicht nach § 21 GO, Beachtung der Ausschlussgründe nach § 22 GO, Treuepflicht nach § 23 GO und Offenbarung beruflicher und sonstiger Tätigkeiten nach § 32 (4) GO)

sowie die Arbeitsweise und Zuständigkeiten der Organe aufgeklärt werden. Lehnt ein gewähltes Mitglied der Gemeindevertretung die Verpflichtung ab, so ist dies als Verzicht auf den Amtsantritt zu werten.

Herr Dr. Klein konnte an der konstituierenden Sitzung nicht teilnehmen und wurde daher noch nicht verpflichtet. Dies ist nun nachzuholen.